

SATZUNG
der Stadt Kitzscher
zur Reinigung der Straßen

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kitzscher zur Reinigung der Straßen vom 16.01.1995, Beschl.-Nr.: 75/6/95, in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.1995, Beschl.-Nr.: 275/20/95 und der 2. Änderung vom 16.11.1998, Beschl.-Nr.: 681/57/98.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, (SächsGVBl. S. 55, 159) in Verbindung mit §§ 51 Abs. 2 und 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993, (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner Sitzung am 23.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffbestimmungen

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO.

§ 2
Reinigungspflichtige

1. Die Straßenreinigungspflicht, die der Stadt Kitzscher obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
3. Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

4. Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere öffentliche Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwendung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1. Satz 1.
5. Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich berechnigte Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 3

Reinigungspflichtige Flächen

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenflächen, der zwischen der Mittellinie der Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmitte erreicht werden, liegt.
2. Bei Grundstücken an einseitig bebauten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmitte hinaus über die ganze Straße.

§ 4

Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen
 - a) Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - c) Gehwege
 - d) Böschungen, Stützmauern und ähnliche bauliche Anlagen
2. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne umbaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Bebauungsgrundstücke erschlossen sind.

3. Außerhalb der geschlossenen Ortslage, an den Flurstücken wo bebaute Grundstücke angrenzen, umfasst die Reinigungspflicht
 - a) Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - c) Gehwege
 - d) Böschungen, Stützmauern und ähnliche bauliche Anlagen

§ 5

Leistungsunfähigkeit

1. Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.
2. Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 6

Übertragung der Reinigungspflicht an Dritte

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 7

Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Besprengen und Säubern der Straßen, Gehwege und Randstreifen (§ 8);
2. die Schneeberäumung auf den Straßen und Gehwegen (§ 9);
3. das Streuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 10);
4. das Freihalten von Hydranten und Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 8

Besprennen und Säubern der Straßen, Gehwege und Randstreifen

1. Das Säubern der Straßen umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigen Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung von Gräben und der Durchlässe.
2. Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
3. Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
4. Bei trockenem frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen der Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprennen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
5. Eine Reinigung hat grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu erfolgen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
6. Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalssumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 9

Schneeberäumung

1. Die Schneeberäumung auf den Straßen der Stadt einschließlich der Ortsteile wird auf der Grundlage des jährlich neu zu erstellenden Winterdienstplanes, entsprechend Rang und Reihenfolge, durch den Bauhof der Stadt durchgeführt.
2. Gehwege und Schnittgerinne sind durch die unter § 2 genannten Reinigungspflichtigen zu räumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken von den Gehwegen, ohne das der Gehwegbelag beschädigt wird, zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen:

werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

3. Die vom Schnee beräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 10 ***Streuen der Straßen***

1. Die Streupflicht bei Glätte erstreckt sich auf Gehwege und Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr.
2. Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Der Einsatz von Salz als Mittel zur Beseitigung von Eis und Schnee ist unzulässig. Rutschbahnen sind unverzüglich abzustumpfen. Wenn die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt Kitzscher organisiert oder selbst durchgeführt wird, ist es zulässig, auf den Ortsverbindungsstraßen innerhalb des Gemeindegebietes und für gefährliche Stellen in der jeweiligen Ortslage Feuchtsalz zum Einsatz zu bringen.
3. Die gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung über die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
4. Die zu beräumenden Flächen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten, wie im § 9 genannt, keine Rutschgefahr besteht.

§ 10 a ***Ausschluss von der Winterwartung***

1. Straßenabschnitte und Wege, die für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr von untergeordneter Bedeutung sind, können von der Winterwartung ausgeschlossen werden. Die Strecken ohne Winterwartung werden jährlich im Stadtanzeiger bekannt gemacht.
2. Feld-, Wald- und Wiesenwege sind nur bis zur Bebauungsgrenze räum- und streupflichtig und werden nicht besonders beschildert.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Ziffer 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen sowie von Eis und Schnee freihält.,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 und 5 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 den Straßenkehrer nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt sowie die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege nicht innerhalb der im § 9 Abs. 2 genannten Zeiten derart oder so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 6. entgegen § 10 Abs. 1 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft
2. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Kitzscher.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzscher, 16.01.1995, geändert am 10.12.1995, am 16.11.1998 und am 23.05.2005

Harbich
Bürgermeister